

## Vernehmlassung

Teilrevision des Strassengesetzes



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Schwyz

Pfäffikon, 7. Juli 2023

## Vernehmlassung: Teilrevision des Strassengesetzes

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend die Teilrevision des Strassengesetzes.

Der Bau von (kantonalen) Hauptstrassen erfolgt gemäss geltendem Recht in zwei Schritten: Zunächst wird die Strasse im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplans geplant. In den Nutzungsplänen wird die gemäss Gesetz zulässige Nutzung des Bodens geordnet. Das Nutzungsplanverfahren hat sich im Kanton Schwyz als Planungsinstrument bewährt. Es ist ein gutes Instrument, um komplexe Planungsaufgaben zu koordinieren und Zielkonflikte (z.B. zwischen Gewässer-, Boden-, Landschafts- und Waldschutz) einvernehmlich zu lösen. Im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens ermöglicht das heute geltende Recht weitreichende Einsprachemöglichkeiten, namentlich für die Bürgerinnen und Bürger, für Gemeinden und Bezirke sowie für die Umweltschutzverbände. Das ist richtig. Denn Rügen und Kritikpunkte an geplanten Strassen sollen möglichst zu Beginn eines Prozesses vorgebracht und gelöst werden. Nach dem Erlass des kantonalen Nutzungsplans, kommt das sogenannte Plangenehmigungsverfahren (Baubewilligung). Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens sind Einsprachen und Beschwerden nur noch restriktiv möglich.

Der Regierungsrat schlägt nun im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Strassengesetzes vor, das Nutzungsplanverfahren und das Projektgenehmigungsverfahren zusammenzulegen. Kantonale Hauptstrassen sollen nur noch im Rahmen eines Projektgenehmigungsverfahrens gebaut werden. **Die Sozialdemokratische Partei (SP) des Kantons Schwyz lehnt diese Zusammenlegung und damit auch die vorliegende Teilrevision des Strassengesetzes dezidiert ab.** Der Regierungsrat bzw. das Baudepartement versuchen mit dieser Vorlage nicht nur den Bau von kantonalen Hauptstrassen im Vergleich zu sämtlichen anderen Bauten auf kommunaler und kantonaler Ebene zu bevorzugen. Sie wollen mit dieser Vorlage das Einsprache- und Beschwerderecht der Bürgerinnen und Bürger, der Gemeinden und Bezirke sowie der Umweltschutzverbände massiv einschränken. Diesen Rechtsschutzabbau kann die SP nicht mittragen.

Der Regierungsrat behauptet in seinem Vernehmlassungsbericht, dass die meisten anderen Kantone bei Strassenprojekten auch nicht explizit zwischen einem Nutzungsplanungs- und

einem Projektgenehmigungsverfahren unterscheiden, ohne seine Behauptung zu belegen. Der grösste Kritikpunkt an der Vorlage ist jedoch der Abbau des Rechtsschutzes beim Bau von kantonalen Hauptstrassen. Statt wie bisher zwei Mal den Rechtsweg einschlagen zu können, soll dies gemäss dem Vorschlag des Regierungsrates nur noch einmal, wenn überhaupt, möglich sein. Denn die Einsprachelegitimation soll für alle stark eingeschränkt werden (Vernehmlassungsbericht, S. 6):

- **Einschränkung der Einsprachemöglichkeit für Private bzw. Bürgerinnen und Bürger:** Bisher genügte es, dass man ein persönliches Berührtsein (§ 13 Abs. 1 StraG i.V.m. § 11 Abs. 3 PBG) beim Einreichen einer Einsprache geltend machte. Die Hürde für die Führung einer Einsprache war damit äusserst tief. Das ist im Nutzungsplanverfahren auch richtig, da sämtliche Rügen und Kritikpunkte an der Strasse zu Beginn geprüft werden sollen. Neu sollen Private nur noch Einsprache erheben dürfen, wenn sie durch das Strassenprojekt *besonders berührt* sind und ein *schutzwürdiges Interesse* an dessen Aufhebung haben. Das bedeutet, dass der Einsprecher bzw. die Einsprecherin nachweisen muss, dass er oder sie über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids ziehen kann. Die Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand muss bei Bauprojekten insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein. Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der einsprechenden Person durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann. Diese Voraussetzungen sind derart hoch, dass eine Einsprache für Private in den wenigsten Fällen noch möglich sein wird.
- **Einschränkung der Einsprachemöglichkeit für Gemeinden und Bezirke:** Auch das Einspracherecht der Gemeinden und Bezirke bei kantonalen Strassenbauprojekten soll gemäss der regierungsrätlichen Vorlage eingeschränkt werden. Bisher konnten betroffene Gemeinden und Bezirke gegen Nutzungspläne Einsprache erheben, sofern sie durch den Plan in ihren Interessen berührt sind (§ 11 Abs. 3 PBG i.V.m. § 13 Abs. 1 PBG). Neu sollen Gemeinden und Bezirke nur noch Einsprache erheben dürfen, wenn sie Verletzungen geltend machen können, die ihnen die Kantons- und Bundesverfassung gewährt. Eine solche Verletzung kann bei Strassenbauprojekten praktisch nie geltend gemacht werden. Gemeinden und Bezirke dürften in Zukunft faktisch keine Einsprachen mehr gegen kantonalen Strassenbauprojekte erheben können. Damit wird die Rechtsschutzmöglichkeit für Gemeinden und Bezirke in krasser Art und Weise eingeschränkt.
- **Einschränkung der Einsprachemöglichkeit für Umweltschutzverbände:** Nach bisherigem Recht konnten juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Rechtsmittelingabe ihren statutarischen Sitz nachweislich seit mindestens zehn Jahren im Kanton Schwyz haben, Einsprache gegen einen Nutzungsplan einreichen, sofern sie sich statutengemäss zur Hauptsache dem Natur- und Heimatschutz oder verwandten, rein ideellen Zwecken widmen (§ 11 Abs. 4 PBG i.V.m. § 13 Abs. 1 PBG). Dieses Recht soll im Zuge der vorliegenden Teilrevision ebenfalls komplett gestrichen werden. Den Schutzverbänden wäre es nur noch möglich, Einsprache zu erheben, wenn ein Rechtsatz sie explizit dazu ermächtigt. Damit würde das generelle Einspracherecht für Schutzverbände im Nutzungsplanverfahren abgeschafft.

Der Vernehmlassungsbericht des Regierungsrates ist äusserst lückenhaft und tendenziös geschrieben. Von einem Vernehmlassungsbericht des Regierungsrates wird jeweils etwas anderes erwartet. Dieser hat transparent und offen über sämtliche Vor- und Nachteile einer Gesetzesrevision zu informieren. Dieser Vernehmlassungsbericht vermittelt den Lesenden aber, dass sich mit der Teilrevision des Strassengesetzes eigentlich gar nichts ändern soll. Die vorstehenden Argumente beweisen jedoch das Gegenteil.

Zum Schluss sei darauf hinzuweisen, dass die Behauptung des Regierungsrates, wonach das Urteil des Bundesgerichts 1C\_101/2020 und 1C\_102/2020 vom 29. Januar 2021 betreffend den kantonalen Nutzungsplan des Zubringers Halten (Pfäffikon) den Regierungsrat zu dieser Änderung des Strassengesetzes gedrängt habe, schlicht falsch ist. Das vom Regierungsrat zitierte Bundesgerichtsurteil ist weder ein Appel- noch ein Leitentscheid des Bundesgerichts. Entgegen der Behauptung des Regierungsrates hat es keine präjudizierende Wirkung auf andere Nutzungspläne oder gar generell auf das kantonale Nutzungsplanverfahren für Strassen. Das Bundesgericht kritisiert einzig, dass im konkreten Einzelfall bereits im Rahmen der Nutzungsplanung die notwendige Umweltverträglichkeitsprüfung hätte gemacht werden müssen.

**Die SP lehnt diese unnötige und rechtsstaatlich zweifelhafte Vorlage ab. Sollte der Regierungsrat und eine Mehrheit des Kantonsrates die vorliegende Vorlage unverändert genehmigen, wird die SP zusammen mit ihren Parterinnen und Partnern die Ergreifung eines Referendums gegen diese Vorlage prüfen.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Sozialdemokratische Partei**

Kanton Schwyz

Karin Schwiter  
Präsidentin

Luka Markić  
Partei- und Fraktionssekretär